



 **FINANZKONTROLLE
KANTON ZÜRICH**

Weinbergstrasse 49
Postfach
8090 Zürich
info@fk.zh.ch
www.finanzkontrolle.zh.ch

Bericht der Finanzkontrolle zur Rechnung 2024 der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich

(gemäß § 17, Abs. 2 des Finanzkontrollgesetzes)

16. Mai 2025



	Inhalt	Seite
1	Auftrag	3
2	Prüfungsurteil	3
3	Feststellungen	3
3.1	Weisung der Oberaufsichtskommission	3
3.2	Äufnung des Eigenkapitals der Anstalt	4
4	Grundsätze und Umfang der Prüfung der Rechnung	4
4.1	Geschäftsbericht und sonstige Informationen der BVS.....	4
4.2	Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats der BVS.....	4
4.3	Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle.....	4
4.4	Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen	5
5	Revisionsbesprechung	5



1 Auftrag

Basierend auf § 15 b des Finanzkontrollgesetzes (FKG) hat die Finanzkontrolle den Auftrag, die Rechnung des Kantons Zürich sowie die separaten Rechnungen der Behörden und konsolidierten Anstalten per 31. Dezember 2024 zu prüfen. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt.

Mit vorliegendem Bericht kommt die Finanzkontrolle der Berichterstattungspflicht über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (nachfolgend BVS genannt) gemäss § 17 Abs. 2 FKG nach.

Gemäss den berufsständischen Grundlagen berichtet die Finanzkontrolle über nicht korrigierte falsche Darstellungen sowie weitere Abweichungen und Besonderheiten. Darunter fallen insbesondere Bemerkungen zur Rechnungslegung, dem Internen Kontrollsystem, dolosen Handlungen, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und zu Gesetzesverstössen ausserhalb der Rechnung.

Die Berichterstattung über Ergebnisse der Prüfung, welche die Prüfung der Staatsrechnung des Kantons Zürich mitbetreffen, erfolgt im Rahmen der zentralen Berichterstattung über die Staatsrechnung.

2 Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die beigegefügte Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zum 31. Dezember 2024 sowie dessen Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Wir haben dies mit dem Vermerk vom 16. Mai 2025 bestätigt.

Die Finanzkontrolle weist nachfolgend im Detail auf einzelne Abweichungen und Besonderheiten hin.

3 Feststellungen

3.1 Weisung der Oberaufsichtskommission

Die Weisung W – 02/2012 «Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörde» (Stand 17. Dezember 2015) der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) Abschnitt 3.3 «Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle» sieht Folgendes vor:

Die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung der Aufsichtsbehörden beinhaltet einen gesonderten Ausweis der Aufwendungen und Erträge für die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge. Dabei erfolgt die Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zu Tätigkeitsbereichen soweit möglich anhand bereits für andere Zwecke vorliegender Daten. Sofern darüber hinaus für die Zuordnung einzelner Aufwands- oder Ertragspositionen Schätzungen notwendig sind, werden diese auf Basis angemessener Annahmen vorgenommen.

Die Revision der Jahresrechnung beschränkt sich grundsätzlich auf die Buchführung und Rechnungslegung. Die Kostenrechnung ist nicht Teil unseres Prüfungsgegenstandes. Ein



gesonderter Ausweis der Zuordnung der Aufwendungen und Erträge im Anhang der geprüften Jahresrechnung darf deshalb nicht den Eindruck erwecken, dass wir diese abschliessend geprüft haben. Bei der BVS werden die Erträge bei der Verbuchung in der Finanzbuchhaltung direkt in die entsprechenden Tätigkeitsbereiche gebucht. Die Aufwendungen werden jedoch nicht nach Sparten getrennt, sondern erst nach Abschluss der Rechnung anhand von dokumentierten Annahmen auf diese aufgeteilt. Unsere Kontrollen beschränkten sich auf eine rechnerische Prüfung und Plausibilisierung der Schätzungen. Es wurden weder Stichproben noch weitere Prüfungen durchgeführt.

3.2 Äufnung des Eigenkapitals der Anstalt

Mit der Änderung des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht zum 1. Juli 2022 wurde als Zielgrösse des Eigenkapitals der Anstalt ein Jahresumsatz definiert. Das Eigenkapital der BVS beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf 3,89 Mio. Franken, was rund 58% des vorgeschriebenen Mindesteigenkapitals entspricht. Im Vorjahr betrug die Quote rund 63%. Basierend auf dem seit 1. Januar 2015 unverändert gültigen Gebührenreglement BVS ist absehbar, dass die Untergrenze des erforderlichen Eigenkapitals gemäss § 20 BVSG nicht in angemessener Frist erreicht werden kann.

4 Grundsätze und Umfang der Prüfung der Rechnung

4.1 Geschäftsbericht und sonstige Informationen der BVS

Der publizierte Geschäftsbericht umfasst nebst der Jahresrechnung und unserem dazugehörigen Bericht sonstige Informationen, für welche die Führungsverantwortlichen der BVS verantwortlich sind. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf diese Informationen. Wir haben jedoch die Verantwortlichkeit diese zu lesen und dabei zu würdigen, ob wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren erlangten Kenntnissen bei der Abschlussprüfung wesentlich falsch dargestellt sind.

4.2 Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats der BVS

Der Verwaltungsrat der BVS ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Mit der unterzeichneten Vollständigkeitserklärung erklären die Führungsverantwortlichen der BVS, dass die im Rechnungssystem der Anstalt geführten Daten für die Erstellung des Einzelabschlusses der Anstalt den gesetzlichen Vorschriften und den gewählten Rechnungslegungsvorschriften entsprechen.

Der Verwaltungsrat der BVS wird diese Jahresrechnung und den Geschäftsbericht an den Regierungsrat verabschieden. Der Regierungsrat wird diese Jahresrechnung und den Geschäftsbericht anschliessend dem Kantonsrat zur Genehmigung verabschieden.

4.3 Verantwortlichkeiten der Finanzkontrolle

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

4.4 Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen

Wir beurteilen die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben. Ebenso prüfen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der Jahresrechnung insgesamt einschliesslich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird. Dabei gewinnen wir ein Verständnis vom Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems abzugeben.

Es wurden sämtliche wesentlichen Positionen der Jahresrechnung sowie Positionen, deren Entwicklung im Rechnungsjahr 2024 als wesentlich angesehen wurden, geprüft.

Die Prüfungshandlungen (Funktionsprüfungen, analytische Prüfungen sowie Einzelfallprüfungen) und Beurteilungen erfolgten aufgrund der zur Verfügung gestellten Dokumente und Nachweise sowie anhand von Befragungen und Bestätigungen durch Dritte.

5 Revisionsbesprechung

Die Feststellungen wurden am 13. Februar 2025 mit Jürg Häusler, Roger Tischhauser und Matthias Märki besprochen.

Zürich, 16. Mai 2025

Finanzkontrolle Kanton Zürich

Revisionsleiterin

Leiter Finanzkontrolle

Geht an:

- Verwaltungsrat der BVS
- Direktion der Justiz und des Inneren